



Stans, 28. April 2020  
**Nr. 205**

Bildungsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Interpellation von Landrätin Franziska Rüttimann, Buochs, betreffend Brückenangebot. Beantwortung

## **1 Sachverhalt**

### **1.1**

Mit Schreiben vom 5. November 2019 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat eine Interpellation von Landrätin Franziska Rüttimann, Buochs, betreffend Brückenangebot.

### **1.2**

Landrätin Rüttimann ersucht den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was geschieht mit schulisch starken Jugendlichen, welche keine Anschlusslösung haben beziehungsweise ihre Berufslehre abgebrochen haben?
2. Welche Lösungsmöglichkeiten sieht der Regierungsrat, um Jugendliche mit guten schulischen Leistungen im kombinierten Brückenangebot integrieren zu können?
3. Wie steht der Regierungsrat zur Einführung von Niveaufächern im kombinierten Brückenangebot und einer allfälligen Anpassung der Verordnung?

### **1.3**

Gemäss § 108 Abs. 2 des Landratsreglementes hat der Regierungsrat binnen 6 Monaten seit der Überweisung, d. h. bis 5. Mai 2020, seine Stellungnahme abzugeben.

## **2 Beantwortung**

### **2.1 Allgemeine Bemerkungen**

Unter dem Begriff «Brückenangebote» werden alle nachobligatorischen Bildungsangebote zusammengefasst, die an der Nahtstelle zwischen der obligatorischen Schulzeit und der beruflichen Grundbildung oder weiterführenden Schulen auf der Sekundarstufe II angesiedelt sind.

Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) verpflichtet die Kantone in Art. 12, Massnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung zu ergreifen.

*Die Kantone ergreifen Massnahmen, die Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorbereiten.*

Die Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101) präzisiert in Art. 7:

- 1 Als Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung gelten praxis- und arbeitsweltbezogene Angebote nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit, die das Programm der obligatorischen Schule im Hinblick auf die Anforderungen der beruflichen Grundbildung ergänzen.*
- 2 Die Vorbereitungsangebote dauern höchstens ein Jahr und werden zeitlich auf das Schuljahr abgestimmt.*

Inwiefern Brückenangebote als Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung gelten, lässt sich etwas detaillierter dem Handbuch zur jährlichen Erhebung der Berufsbildungskosten durch den Bund gemäss BBG entnehmen. In diesem Handbuch wird der Kostenträger «Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung» wie folgt beschrieben:

*Angebote, die im Übergang von der obligatorischen Schule in die Berufsbildung auf eine berufliche Grundbildung vorbereiten und im Hinblick auf die Anforderungen der beruflichen Grundbildung gemäss BBG immer auch praxisorientiert sind (keine rein schulischen Brückenangebote).*

Auf die Frage: «Wie definiert sich die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung»? lautet die Antwort in einem FAQ-Papier zur Kostenrechnung wie folgt:

*Im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sind Angebote gemeint, die im Übergang von der obligatorischen Schule in die Berufsbildung auf eine berufliche Grundbildung vorbereiten. Sie ergänzen das Programm der obligatorischen Schule im Hinblick auf die Anforderungen der beruflichen Grundbildung, schliessen individuelle Bildungsdefizite, verbessern damit die Berufsbildungsfähigkeit und vermitteln auch eine Einführung in die berufliche Praxis. Die Angebote sind deshalb immer auch praxisorientiert. Eine bloss schulische Behebung respektive das Nachholen nicht erfüllter Bildungsziele der Grundschule sowie rein schulische Angebote fallen in den Aufgabenbereich der Kantone und gehören nicht zur Kostenrechnung des Bundes.*

Das kantonale Einführungsgesetz vom 12. Januar 2008 zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (Kantonales Berufsbildungsgesetz, kBBG; NG 313.1) definiert die Brückenangebot in Art. 5 wie folgt:

- 1 Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung für Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit.*
- 2 Die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung umfasst Brückenangebote für Jugendliche, die trotz Bemühungen noch keinen ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten entsprechenden Übertritt von der Volksschule zur beruflichen Grundbildung geschafft haben.*
- 3 Als Brückenangebote können insbesondere geführt werden:*
  - 1. Integrative Brückenangebote;*
  - 2. Kombinierte Brückenangebote;*
  - 3. Schulische Brückenangebote.*
- 4 Der Regierungsrat regelt die Führung, die Organisation, die Aufnahmebedingungen und das Aufnahmeverfahren in einer Vollzugsverordnung.*

Mit Beschluss Nr. 820 vom 11. November 2014 hat der Regierungsrat beschlossen, das schulische Brückenangebot auf Beginn des Schuljahres 2015/2016 aufzuheben. Seither sieht die Vollzugsverordnung vom 9. Dezember 2008 über Brückenangebote für schulentlassene Jugendliche (Brückenangebotsverordnung, BrAV; NG 313.12) lediglich noch die Führung eines Integrativen und eines kombinierten Brückenangebots vor. Dabei hält BrAV § 4 fest:

- 1 Das kombinierte Brückenangebot richtet sich an Jugendliche mit schulischen Leistungen im unteren bis mittleren Leistungsbereich, die in der Regel höchstens ein Fach im Niveau A besucht haben.*
- 2 Es findet als Teilzeitunterricht ergänzt mit einem Betriebspraktikum statt.*

Für Jugendliche mit schulischen Leistungen im mittleren bis oberen Leistungsbereich, die in der Regel mindestens 2 Fächer im Niveau A besucht haben, besteht kein kantonales Angebot mehr. Sofern sie keine Lehrstellen haben und auch keine weiterführende Schule auf der Sekundarstufe II besuchen, müssen sie sich um eine private Zwischenlösung bemühen.

## 2.2 Zu den Fragen

### 2.2.1 Was geschieht mit schulisch starken Jugendlichen, welche keine Anschlusslösung haben beziehungsweise ihre Berufslehre abgebrochen haben?

Schulisch starke Jugendliche ohne Anschlusslösung nutzen im Kanton Nidwalden private Zwischenlösungen. Die anfallenden Kosten werden vollumfänglich durch die Eltern getragen.

Dabei kann unterschieden werden zwischen berufsbezogenen schulischen Zwischenlösungen, die auf kaufmännische Berufe, Detailhandelsberufe, medizinische Assistenzberufe, Informatikberufe oder Berufe im Bereich Mode und Gestaltung vorbereiten, und allgemeinen, nicht berufsbezogenen schulischen Zwischenlösungen. Je nach Schule können die Angebote auch mit einem oder mehreren Sprachaufenthalten verbunden sein. Die Kosten für solche schulische Angebote bewegen sich zwischen 12'000 und 18'000 Franken. Bei einzelnen Angeboten ist auch die Mitarbeit in einer Gastfamilie vorgesehen, welche mit Kost und Logis und allenfalls einem kleinen Monatslohn abgegolten wird.

Alternativ bestehen auch zahlreiche Angebote mit mehr oder weniger grossen Schulanteilen (Sozialjahr, Hauswirtschaftsjahr, Landdienst), die je nach Schulanteil mit Kosten von 0 bis 8'000 Franken verbunden sind.

Mangels verfügbarer Daten lässt sich statistisch weder die Anzahl schulisch starker Jugendlicher, die eine private Zwischenlösung wählen, noch welche Art von Zwischenlösung gewählt wird, ermitteln. Die jährlich durchgeführte Schulendumfrage kann jedoch als Indikator dienen.

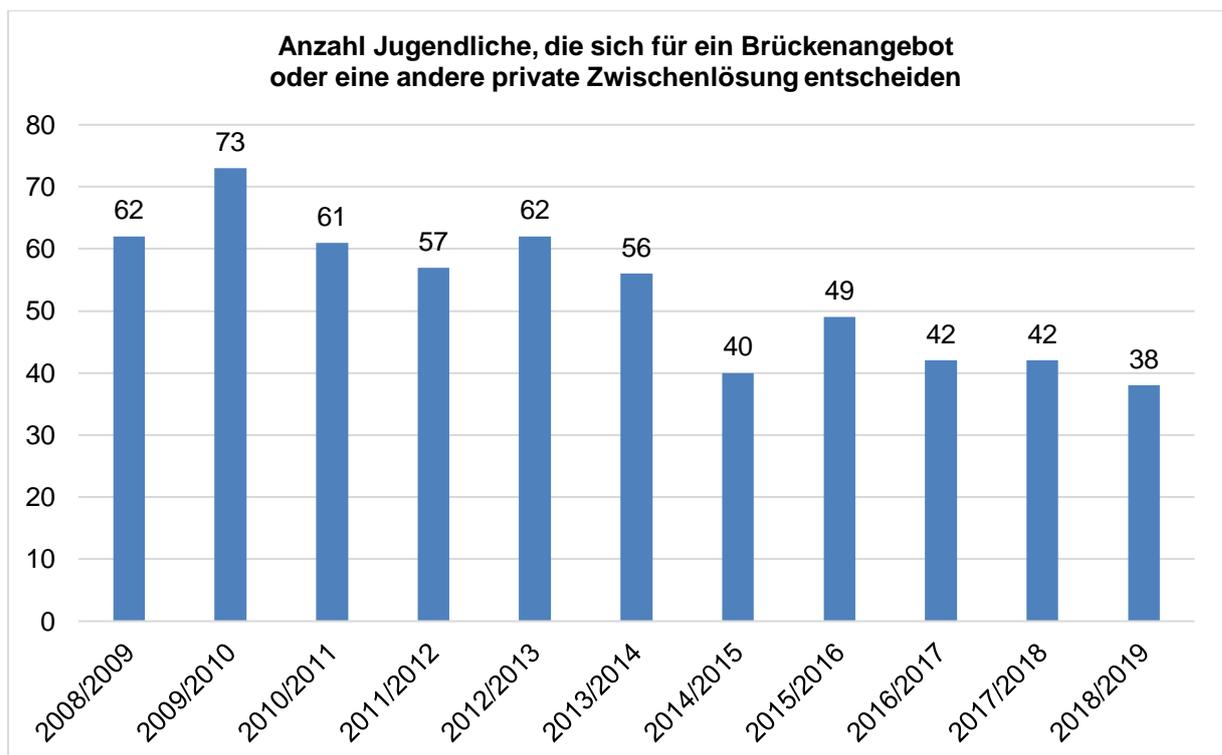


Abbildung 1

Die Entwicklung zeigt, dass die Anzahl Jugendlicher, die sich nach der obligatorischen Schulzeit für ein kantonales Brückenangebot oder eine private Zwischenlösung entscheiden, seit 2015 relativ stabil ist (Abbildung 1).

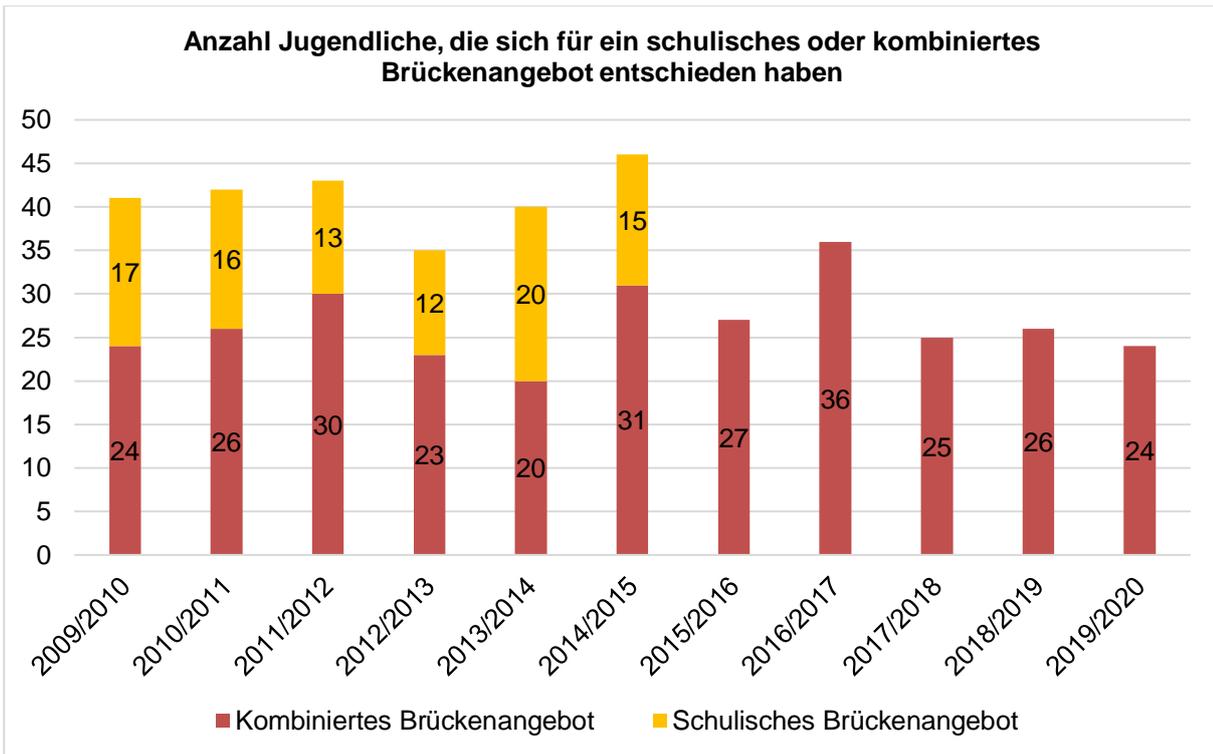


Abbildung 2

Ebenso verhält es sich mit den Jugendlichen, die ein schulisches oder kombiniertes Brückenangebot besuchen (Abbildung 2). Die leicht erhöhte Anzahl der Jugendlichen im kombinierten Brückenangebot im Schuljahr 2016/2017 ist auf zahlreiche Übertritte aus dem Integrativen Brückenangebot zurückzuführen.

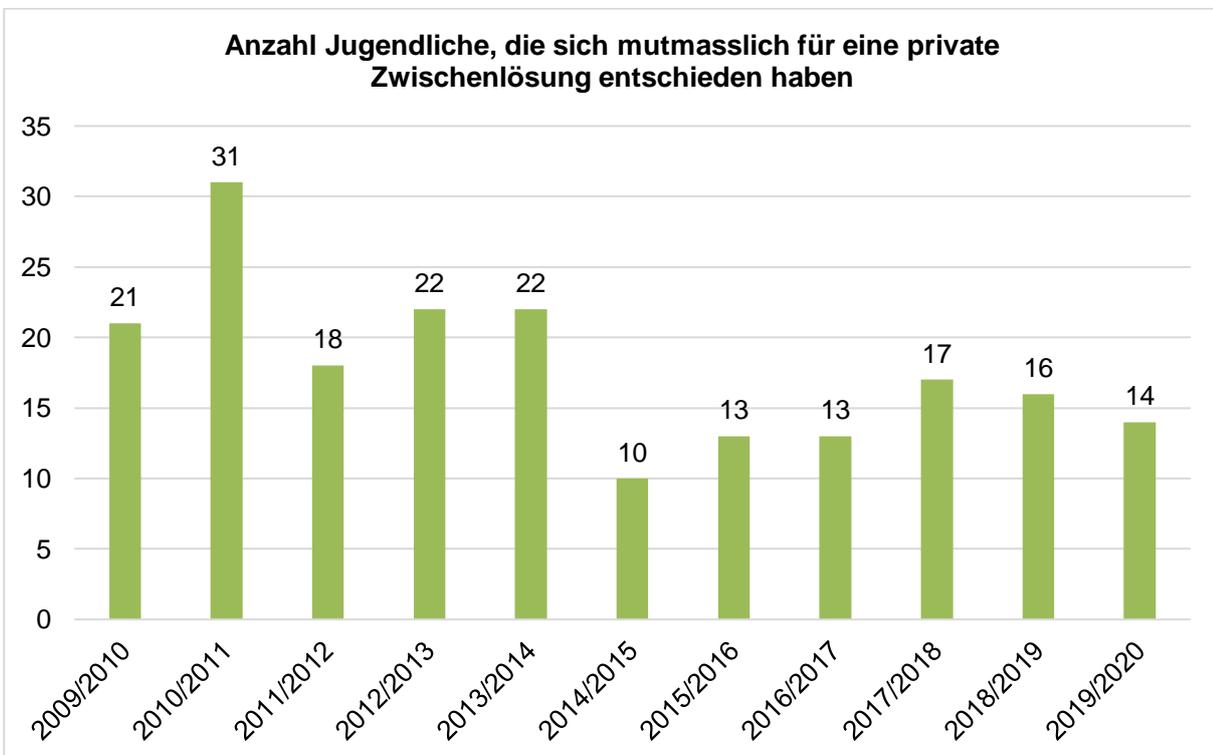


Abbildung 3

Wird der Saldo gebildet aus den Jugendlichen, die sich gemäss Schulendumfrage für ein kantonales Brückenangebot oder eine private Zwischenlösung entschieden haben (Abbildung 1), und den Jugendlichen, die tatsächlich in ein kantonales Brückenangebot eingetreten sind (Abbildung 2), ergibt sich näherungsweise die Anzahl der Jugendlichen, die sich mutmasslich für eine private Zwischenlösung entschieden hat (Abbildung 3). Eine aufgrund der Abschaffung des schulischen Brückenangebots auf Beginn des Schuljahres 2015/2016 zu erwartende Zunahme von privaten Zwischenlösungen lässt sich statistisch mit dieser Methode aber nicht erhärten. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die Mehrheit von schulisch starken Jugendlichen, die zuvor jeweils das schulische Brückenangebot in Anspruch genommen hat, eine Lösung auf dem Lehrstellenmarkt gefunden hat.

Tatsache ist, dass mit Abschaffung des schulischen Brückenangebots die Zahl der Jugendlichen, die private Zwischenlösungen wählen, nicht angestiegen, sondern tendenziell sogar gesunken ist. Die Zahl der Jugendlichen mit guten schulischen Leistungen, die aufgrund von fehlender Berufswahlreife oder fehlender persönlicher Reife den direkten Übertritt in eine berufliche Grundbildung nicht schaffen und ohne Anschlusslösung dastehen, dürfte deshalb eher gering sein.

Jugendliche, welche die Lehre abbrechen, können bis spätestens 30. November in das kombinierte Brückenangebot aufgenommen werden, sofern sie die Aufnahmebedingungen gemäss § 4 Abs. 1 und § 10 der Brückenangebotsverordnung erfüllen. Von dieser Möglichkeit wird in der Regel Gebrauch gemacht, wenn aufgrund einer falschen Berufswahl eine Neuorientierung ansteht. Die grosse Mehrheit der Jugendlichen sucht und findet aber nach einem Lehrabbruch eine geeignete Anschlusslösung im gewählten Beruf, allenfalls verbunden mit einer Abstufung von einer 3- oder 4-jährigen beruflichen Grundbildung zu einer 2- oder 3-jährigen beruflichen Grundbildung. Insgesamt liegt die Wiedereinstiegsquote im Kanton Nidwalden bei annähernd 90 Prozent.

Für Jugendliche mit guten schulischen Leistungen in der Orientierungsschule ist die Aufnahme in das kombinierte Brückenangebot nach einem Lehrabbruch nicht möglich, da sie die Aufnahmebedingungen nicht erfüllen. Bei einer durchschnittlichen Wiedereinstiegsquote von annähernd 90 Prozent dürfte es sich aber nur um Einzelfälle handeln, denen dieser Zugang verwehrt ist.

### **2.2.2 Welche Lösungsmöglichkeiten sieht der Regierungsrat, um Jugendliche mit guten schulischen Leistungen im kombinierten Brückenangebot integrieren zu können?**

Die erneute Einführung eines rein schulischen Brückenangebots erachtet der Regierungsrat als nicht zielführend. Jugendliche mit guten schulischen Leistungen, die nach der obligatorischen Schulzeit trotz Bemühungen bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz oder wegen fehlender Berufswahlreife keine Anschlusslösung gefunden haben, sollten in der Regel nicht schulisch, sondern in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert werden. Dieses Ziel könnte aus Sicht des Regierungsrats in einem kombinierten Brückenangebot verbunden mit einem Betriebspraktikum wesentlich effizienter verfolgt werden als mit einem rein schulischen Angebot.

Eine Integration von Jugendlichen mit schulisch guten Leistungen in das kombinierte Brückenangebot ist grundsätzlich möglich. Dabei würde sich wie von der Interpellantin vorgeschlagen ein integrativer Ansatz nach dem Modell der integrierten Orientierungsschule aufdrängen. Schulisch starke Jugendliche, die in der Orientierungsschule mehr als ein Fach im Niveau A besucht haben, würden in niveaugemischten Klassen im kombinierten Brückenangebot unterrichtet, wobei die Fächer Deutsch und Mathematik in zwei Niveaus geführt würden.

Um der Heterogenität dieser Klassen gerecht zu werden, würde die maximale Klassengrösse auf 14 Lernende beschränkt. Dieser tiefe Wert wäre insofern gerechtfertigt, als bis am 30.

November jeweils durchschnittlich sechs Jugendliche, welche die Lehre abbrechen, nachträglich aufgenommen werden. Würde die Anzahl von 14 Lernenden je Klasse überschritten, würde der Klassenlehrperson im Sinne des Co-Teaching für maximal 11 Lektionen eine weitere Lehrperson für die zusätzliche Betreuung in den Niveaufächern oder für Coaching-Aufgaben in anderen Fächern zur Seite gestellt werden. Die Bildung einer zusätzlichen Klasse oder eine Zuweisung an ausserkantonale Angebote würde ab 18 Lernenden je Klasse in Betracht gezogen.

Die maximalen Kosten dieses Modells würden sich auf rund 52'000 Franken beziffern (Kostenbasis: 50-jährige Fachlehrperson für die Sekundarstufe I im Lohnband L12). Würde das Co-Teaching nur punktuell und nicht im gesamten Niveaufachbereich umgesetzt oder die Zahl von 14 Lernenden je Klasse nicht überschritten, könnten die Kosten entsprechend reduziert werden. Bei einer Gesamtzahl von 36 Lernenden würden demnach Kosten von total 52'000 Franken anfallen. Ab einer Gesamtzahl von mehr als 36 Lernenden könnte eine Zuweisung von maximal 6 Lernenden an ausserkantonale Angebote erfolgen, was zusätzliche Kosten von rund 90'000 Franken bzw. von total 142'000 Franken verursachen würde. Ab einer Gesamtzahl an Lernenden von 42 könnte anstelle des Co-Teaching und der Zuweisung an ausserkantonale Angebote eine zusätzliche Klasse in Betracht gezogen werden, welche Kosten von total 150'000 Franken verursachen würde.

Gestützt auf § 10 der Brückenangebotsverordnung erfordert der Zugang zum kombinierten Brückenangebot den Nachweis aktiver Berufswahlbemühungen, sofern kein gefestigter Berufsentcheid vorliegt, oder den Nachweis erfolgloser Bemühungen um einen Ausbildungsplatz, sofern ein realistischer Berufsentcheid vorliegt, sowie Kenntnisse der deutschen Sprache, die eine nachhaltige berufliche Integration ermöglichen, und Lernbereitschaft. Die Erfüllung dieser Aufnahmekriterien ist mittels geeigneter Instrumente und Methoden zu prüfen, wozu das Amt für Berufsbildung und Mittelschule Richtlinien erlässt. Um einen ungehinderten Zugang zum Angebot zu verhindern, könnten für schulisch starke Jugendliche höhere Anforderungen an den Nachweis aktiver Berufswahlbemühungen vorgesehen werden als für Jugendliche mit schulischen Leistungen im unteren bis mittleren Bereich.

Mit einem solchen Modell könnte ein qualitativ hochstehendes Angebot für 36 Lernende geschaffen werden, ohne gegenüber dem Status quo eine zusätzliche Klasse zu eröffnen.

### **2.2.3 Wie steht der Regierungsrat zur Einführung von Niveaufächern im kombinierten Brückenangebot und einer allfälligen Anpassung der Verordnung?**

Aus Sicht des Regierungsrates liegt die Vermutung nahe, dass die Nachfrage nach Zwischenlösungen auch mit dem Angebot an Zwischenlösungen korreliert. Letztere lösen eine sogenannte angebotsinduzierte Nachfrage aus, d.h. wenn Zwischenlösungen existieren und leicht erreichbar sind, werden sie auch besucht. Diese These wird auch durch die dargestellten Zahlen gestützt. Solange im Kanton Nidwalden ein schulisches Brückenangebot angeboten wurde, wurde es auch genutzt. Mit dessen Abschaffung hat sich die Zahl der Jugendlichen, die ohne Anschlusslösung dastanden oder eine private Zwischenlösung gewählt haben, jedoch nicht erhöht. Mit anderen Worten finden die meisten Jugendlichen, die zuvor das schulische Brückenangebot besucht haben, eine Lösung.

Jugendliche mit guten schulischen Leistungen, die aufgrund fehlender Berufswahlreife oder aufgrund fehlender persönlicher Reife, über keine Anschlusslösung verfügen, dürften deshalb die Ausnahme bilden. Für solche Einzelfälle ein Angebot bereitzustellen, erachtet der Regierungsrat als unnötig. Betroffene haben die Möglichkeit private Zwischenlösungen wie Hauswirtschaftsjahr ([www.aupair.ch](http://www.aupair.ch)) oder Landdienst ([www.agriviva.ch](http://www.agriviva.ch)) in Anspruch zu nehmen, die nicht zwingend mit Kosten verbunden sind.

## Beschluss

Dem Landrat wird die Beantwortung der Interpellation von Landrätin Franziska Rüttimann betreffend Brückenangebot zur Kenntnis gegeben.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrätin Franziska Rüttimann, Schützenmatte 9, 6374 Buochs
- Landratssekretariat
- Bildungsdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Amt für Berufsbildung und Mittelschule
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber-Stv.

